

15.12.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)

Punkt 30 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 22 Abs. 3:

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

(3) Im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen dürfen gentechnische Verfahren zur Ermittlung ererbter Veranlagungen für Erkrankungen, die durch die Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz oder mit einer bestimmten Tätigkeit entstehen können, nur durchgeführt werden, wenn

1. nach gesicherten Erkenntnissen der Arbeitsmedizin eine schwere bleibende Schädigung möglich ist,
2. die Beschäftigten zuvor umfassend über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, über die Untersuchungen einschließlich daraus möglicher Erkenntnisse und der Verwendung der Untersuchungsergebnisse sowie darüber aufgeklärt sind, daß die Untersuchungen nur mit ihrer Einwilligung zulässig sind,

...

3. die Beschäftigten nach dieser Aufklärung schriftlich in die Untersuchungen eingewilligt haben und
4. die Verfahren durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich zugelassen sind.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Im Rahmen der herkömmlichen Vorsorgeuntersuchungen werden in der Regel auch Untersuchungen auf der Phänotyp-Ebene (Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes) vorgenommen. Die auf diese Weise ermittelten Veranlagungen sollten nicht den Einschränkungen der Ziffern 1 bis 3 unterliegen.

Ziffer 4 entspricht der Bedeutung ethischer, rechtlicher Verfahren zur Bestellung genetisch bedingter Eigenschaften des Menschen.

Im Gesetzgebungsverfahren ist sicherzustellen, daß

- a) differenzierte, die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers mit denen des Arbeitgebers sowie Dritter abwägende Regelungen getroffen werden und
- b) die hier genannten Verfahren nicht zur Bestimmung genetischer Dispositionen, sondern nur bei manifesten Beeinträchtigungen bezüglich berufsspezifischer Leistungsanforderungen angewendet werden dürfen.